

Landtagstätigkeit verstärkt. Da sich die Abgeordneten dieser Teilnahme des Volkes am politischen Gebaren und der direktdemokratischen Elemente bewusst sind, agieren sie nie völlig emanzipiert vom Volk.

Für den Landtag ist es von Vorteil, wenn er die (Mehrheits-)Meinungen der Stimmberechtigten antizipiert und so ein Referendum gegen einen Landtagsentscheid verhindert. Er steht somit zwei wirksamen Vetospielern gegenüber: dem Landesfürsten und dem Volk. Zudem entziehen die direkten Volksrechte dem Landtag abschliessende Kompetenzen, die sonst in seinen Wirkungsbereich fallen würden. Zu denken ist dabei an die Richterwahl, bei der er nur einen Vorschlag des Richtergremiums annehmen oder konkurrenzierende Vorschläge einer Volksabstimmung unterbreiten kann. Zudem wirkt der Landtag gegenüber dem Landesfürsten (Misstrauensvotum, Monarchieabschaffung) nur als Durchlaufstelle zwischen Fürst bzw. Fürstenhaus und Volk. Der Landtag kann sich allerdings auch selbst aus der Entscheidungsverantwortung nehmen, indem er eine beschlossene Vorlage dem Volk vorlegt.¹⁶⁰ In den letzten zehn Jahren hat der Landtag allerdings keine von ihm gutgeheissene Vorlage freiwillig dem Volk vorgelegt.

160 Marxer/Pällinger, S. 46.